

Schweizerisches Bundesblatt.

XXIII. Jahrgang. I.

Nr. 5.

4. Februar 1871.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerlei in Bern.

Bericht

der

Ständeräthlichen Kommission über die Petition des Hrn. Elie Gay in Genf, betreffend Aufhebung des Spielhauses in den Bädern zu Saxon.

(Vom 14. Dezember 1870.)

Tit.!

Seit mehreren Dezennien beschäftigt sich die öffentliche Meinung des Schweizervolkes mit den Instituten des sog. „Glückspiels“. Bald war ihre verurtheilende Kritik gegen die beiden Privatlotterien in Uri und Schwyz gerichtet; bald sprach sich das Aergerniß über den Cercle des Etrangers in Genf aus; zuletzt war und ist bis zur Stunde noch das Spielhaus in den Bädern zu Saxon im Kanton Wallis der Gegenstand öffentlichen Tadelß geblieben.

Die beiden Lotterien der Urschweiz haben aufgehört; auch der Cercle des Etrangers in Genf ist seinem Verhängniß erlegen; das Spielhaus in Saxon schien eine Zeit lang ein öffentliches Geheimniß bleiben zu wollen, indem das fernere Publikum Jahre lang über den eigentlichen Charakter und die Beschaffenheit des Institutes im Unklaren gehalten wurde.

Viele Freunde des guten Kantons Wallis und seines braven Volkes, das im steten Kampfe mit den unholden Mächten der Natur und anderer Ungunst der Verhältnisse in so hohem Maße Anspruch auf die Sympathien der Mitcidgenossen hat, mußten endlich es aufrichtig bedauern, daß die dortigen Behörden in der Konzeßionirung einer Anstalt,

welche jene Sympathien zu unterstützen gerade wenig geeignet war, dem öffentlichen Fiskus eine wohlthätige Quelle zuführen zu müssen glaubten.

Die öffentliche Meinung bedarf auch in der Schweiz keiner Tiraden mehr und keiner Philippischen Reden gegen die Spielhäuser der neuzeitlichen Lustorte. Selbst der Volksmund hat diese Institute kleinfürstlicher Kurzweil mit dem Schweiß der Unterthanen, diese Anstalten der Geldgier, des Schwindels, des Leichtsinns, der Vererbung, der Verzweiflung, des Fluchs der Familien, mit ausreichendem Namen getauft, und sie „Spielhöllen“ genannt. Diese Volkstaufe gibt aber der Sache mehr als den bloßen Namen: sie bezeichnet auch ihre Moral!

Der Gegenstand der gegenwärtigen Berichterstattung ist eine Petition des Hrn. Advokaten und Alt-Großraths *Lie Gay* von Saxon, wohnhaft in Genf, vom 27. Juni 1870, womit der Petent das Begehren begründet: Es möchte die h. Regierung des Kantons Wallis eingeladen werden, das Spieletablisement in den Bädern von Saxon aufzuheben.

Die Persönlichkeit des Petenten ist der Kommission nicht näher bekannt; nur hat sie vernommen, daß der Petent, ohne je zu spielen, mit dem fraglichen Etablisement in höchst unglückliche Berührung kam, welche den traurigsten Ruin des Mannes und seiner Familie herbeigeführt habe.

Der Nationalrath, welchem in der Angelegenheit die Priorität zusteht, wies die Eingabe unterm 23. Juli d. J. an den Bundesrath behufs daheriger Einvernahme der Regierung von Wallis.

Der Bundesrath hat die vervollständigten Akten mit Botschaft vom 2. Dezember abhin an die Bundesversammlung einbegleitet und damit den Antrag verbunden: Es sei, im Hinblick auf die konkurrierenden Verhältnisse, auf die Eingabe des Hrn. Gay nicht weiter einzutreten.

Hierauf hat der Nationalrath, in Zustimmung zu den Anschauungen des Bundesrathes, am 7. Dezember abhin beschlossen: Es sei über die Petition zur Tagesordnung zu schreiten.

Hochgeachtete Herren! Ihre Kommission ist, nach Würdigung der Akten, zu einer abweichenden Ansicht über die Erledigung der für das Gemeinwohl nicht unwichtigen Angelegenheit gelangt, und erlaubt sich, sowohl an der Hand der Akten als weiterer Thatsachen, Ihnen diefalls Folgendes vorzutragen.

Eingangs des Jahres 1848 erhielt die damalige provisorische Regierung des Kantons Wallis von der Gemeinde Saxon die Mittheilung, daß sie dem Hrn. de Sepibus die Bewilligung erteilt habe, in seinem dortigen Bad-Etablisement einen sog. Cercle des Etrangers zu errichten, um darin Festlichkeiten, Bälle und öffentliche Spiele geben zu können,

wie solche in ähnlichen Anstalten „Outre-Rhin“ autorisirt seien. Die Gemeinde stelle daher das Gesuch, es möchte dieser Konzession die Genehmigung ertheilt werden.

Ueber die Erledigung dieses Gesuches besagt nun das Regierungsprotokoll vom 11. Jänner 1848: „Die provisorische Regierung berathet die von der Gemeinde Saxon eingereichte Petition, mit dem Gesuch um die Autorisation, in den Bädern des Ortes einen jog. Cercle des Etrangers zu errichten, in Sälen, worin man Festlichkeiten, Bälle und Spiele geben kann, wie solche in den Etablissements dieser Art autorisirt sind. — Dieses Gesuch wird bewilligt.“

Im Jahr 1855 verwerthete dann der Besizer der Bäder diese Konzession in der Weise, daß er im Cercle des Etrangers die „Roulette“ und „Trente-et-Quarante“ errichtete und seither in aller Form öffentlich und in gleicher Weise, wie sie in solchen Spielhäusern üblich ist, fortgeführt hat. Es ist dieses durch die übereinstimmenden Berichte von Reisenden und Besuchern der Bäder zu Saxon konstatirt.

Dieser Vorgang veranlaßte damals schon einen Hrn. Wilhelm, ebenfalls Bürger von Saxon, bei dem Bundesrath über jene Auslegung und Anwendung der gedachten Konzession Beschwerde zu führen, in der Meinung, die Bundesbehörde habe die Befugniß, „die Schweiz von dieser Schmach einer öffentlichen Spielbank“ zu befreien. Der Bundesrath glaubte jedoch, in der Sache nichts Weiteres thun zu können, als der Regierung von Wallis von der Petition Kenntniß zu geben, mit dem Bemerken, daß der Bundesrath eine solche Konzession bedauern würde, daß er aber anerkennen müsse, zu keiner dießfälligen Verfügung kompetent zu sein.

Die Angelegenheit blieb damit gegenüber den Bundesbehörden auf sich beruhen, bis im Juni d. J. sich Hr. Elie Gay veranlaßt sah, bei der Bundesversammlung selbst gegen den Fortbestand und öffentlichen Betrieb der fraglichen Anstalt Beschwerde zu führen.

Derselbe stützt nun sein Begehren um Aufhebung der Spielbank wesentlich auf folgende Gründe:

Der Bestand und Betrieb des Spielhauses stehe mit der Gesetzgebung des Kantons Wallis in direktem Widerspruche. Das Finanzgesetz vom 31. Mai 1842 schreibe nämlich wörtlich vor: „Les jeux publics de hazard sont interdits en Valais, à peine de dix à cent francs d'amende pour chaque contravention.“ — Die gleiche Bestimmung sei auch in das Finanzgesetz vom Jahr 1856 aufgenommen und seither nie aufgehoben worden; sie bestehe also immer noch in gesetzlicher Kraft.

Im Weitern führt der Petent zur Unterstützung seines Gesuches an, daß auch die provisorische Regierung mit ihrem Beschlusse vom 11. Jänner 1848 der Einführung von öffentlichen Hazardspielen in Saxon offenbar geradezu habe entgegengetreten und solche verhindern wollen, indem sie das Gesuch der Gemeinde Saxon modifizirt, und in ihrem Genehmigungsbeschlusse, statt „joux publics“, sich nur des Ausdrucks „joux“ bedient, und die Worte „des Bains d'Outre-Rhin“ geradezu gestrichen habe, um anzudeuten, daß sie unter dem Worte „joux“ keine Hazardspiele verstehe und verstanden wissen wolle, wie sie bekannter Maßen an letzteren Orten gehalten und betrieben werden.

Der Petent konkludirt schließlich dahin: Da die kantonale Gesetzgebung durch die Verfassung gewährleistet sei, so werde durch die Umgehung der angeführten, zur Stunde noch in Kraft bestehenden Bestimmung des Finanzgesetzes des Kantons mittelbar auch die Verfassung verletzt, was dem Bund, unter dessen Garantie die Verfassung des Kantons stehe, die konstitutionelle Befugniß gebe, die Regierung anzugehen, das Spieletablissement aufzuheben.

Die Regierung von Wallis ihrerseits hingegen sucht in ihrer Vernehmlassung vom 23. November abhin nachzuweisen, daß von der provisorischen Regierung eine wirkliche Spielbank bewilligt worden sei. Denn das Entscheidende des Beschlusses der provisorischen Regierung liege darin, daß sie dem Gesuche der Gemeinde Saxon entsprochen habe. Da nun die letztere die Bewilligung von Spielen, wie sie in Kurorten von „Outre-Rhin“ bestehen, nachgesucht habe, so sei auch die Einführung von gleichen Spielen in den Bädern von Saxon gestattet worden. Sollte man diese Auffassung nicht theilen, so müßte man annehmen, daß die Gemeinde mit ihrem Gesuche abgewiesen worden sei, was aber durchaus nicht der Fall war.

Die Regierung gibt nun allerdings zu, daß die öffentlichen Hazardspiele im Kanton gesetzlich verboten seien, und ebenso richtig sei, daß der Gesetzgeber ein Gesetz nicht umgehen dürfe, so lange es bestehe. Allein es sei Sache des Gesetzgebers, die Gesetze zu interpretiren und zu erklären, wie dieselben zu verstehen und anzuwenden seien.

Eine solche Interpretation des bezüglichen Gesetzes habe aber am 14. Mai 1856 wirklich stattgefunden, indem der Große Rath des Kantons in der Sitzung von diesem Tage „angenommen“ habe, daß die Spiele in Saxon keine öffentlichen seien, indem er erklärte, daß die fragliche Konzession vom 11. Jänner 1848 der Gesetzesbestimmung über die öffentlichen Hazardspiele nicht entgegenstehe. Auf diese Interpretation des Gesetzes sei nunmehr bei Würdigung der Frage abzustellen.

Sodann werde diese Auffassung des Gesetzes durch die seiner Zeit unbeanstandete Eröffnung der Spielsäle in den Bädern von Saxon,

sowie auch selbst durch das Finanzgesetz vom 26. November 1862 noch unterstützt, indem dieses in seinem Art. 22 bestimme, daß die Casinos, Cercles u. dgl. einer Abgabe von Fr. 20 bis Fr. 20,000 unterworfen seien. Bei dieser Steueranlage habe man aber offenbar das fragliche Etablissement im Auge gehabt; und es sei dasselbe auch wirklich mit dem Maximum der Steuer belastet worden und zur Stunde noch belastet.

Endlich sei zu bemerken, daß die provisorische Regierung vom Jahr 1847 die gesetzgeberische Gewalt in sich vereinigt habe; sie sei daher auch kompetent gewesen, eine Konzession zum Betriebe einer solchen Anstalt zu ertheilen. Eine Verletzung des Gesetzes könne deshalb in dem Bestande jenes Spielhauses in keiner Weise gefunden werden. Zu Allem dem aber habe der Große Rath des Kantons Wallis am 3. März 1870 sich neuerdings in diesem Sinne ausgesprochen, indem er die gleiche Beschwerde des Hrn. Gay abgewiesen habe.

Die h. Regierung von Wallis schließt daher ihre Bernehmlassung mit dem Gesuche: Es möchte der Petition des Hrn. Gay keine Folge gegeben werden. Zugleich aber gibt die Regierung die Versicherung, daß die fragliche Spielkonzession bei ihrem Erlöschen im Jahr 1877 nicht mehr erneuert und überhaupt im Kanton Wallis keine solche weiter werde ertheilt werden.

Das, Herren Ständeräthe, sind die Standpunkte, welche einerseits der Petent, anderseits die Regierung von Wallis in der Frage einnimmt.

Der Bundesrath seinerseits hält das Prinzip der Inkompetenz, der Nichtintervention fest und bezieht sich dabei auf das heutige Bundesrecht, die während der Jahre 1863 bis 1868 gepflogenen Verhandlungen zur Erzielung eines Konkordates über das Verbot von Lotterien und Glücksspielen, endlich auf die Vorgänge bei der Bundesrevision im Jahr 1866.

Ihre Kommission hat nun ebenfalls die verschiedenen Gesichtspunkte der Angelegenheit einer näheren Würdigung unterstellt.

Dabei hat sie gegenüber dem Petenten gefunden: Daß es allerdings, wenn auch nicht sicher, doch mehr als wahrscheinlich sei, es habe die provisorische Regierung von 1847 mit ihrem Genehmigungsakte vom 11. Jänner 1848 in den Bädern von Saxon keine öffentlichen Hazardspiele einführen und autorisiren wollen; daß auch die Errichtung einer Moullette und Trente-et-Quarante im Jahr 1855 jedenfalls der angeführten Bestimmung des Finanzgesetzes vom Jahr 1842 straks zuwider lief; daß dann aber die Logik des Petenten auf einer schiefen Ebene steht, wenn derselbe aus einer Widerhandlung gegen ein

Gesetz die Kompetenz des Bundes folgern will, gegen einen Kanton wegen Verletzung der Verfassung einzuschreiten.

Gegenüber der Regierung hat die Kommission gefunden: Daß sie sich im vollen Rechte befinde, wenn sie dem Gesetzgeber des Kantons das Recht der Interpretation seiner Gesetze vindiziert; daß aber hinwieder dieses Recht seine Grenzen habe und nicht einer Logik folgen dürfe, welche Schwarz in Weiß, oder ein Verbot in eine Erlaubniß interpretirt; daß ferner die Supposition, welche sie in den Genehmigungsakt der provisorischen Regierung hineinschleift, ebenfalls nicht auf horizontaler Ebene fuße und gegenüber den Modifikationen, welche die Redaktion des Genehmigungsbeschlusses erhalten hat, wohl nur einen sehr bestrittenen Anspruch auf logische Schlüssigkeit habe; daß es vollends über das Verständniß der Kommission gehe, wie der Große Rath des Kantons Wallis habe „annehmen“ können, daß das Spieletablissemment in Saxon das Wesen eines öffentlichen Hazardspieles nicht in sich trage, also kein öffentliches Spielhaus sei: während nach übereinstimmender Aussage dortiger Gäste und Besucher in den Spielsälen daselbst mit der gleichen Deffentlichkeit und mit den gleichen Einrichtungen, nur mit etwas geringerem Einsaß, wie bei allen andern solchen Spielbanken gespielt wird. Das Spielinstitut soll kein öffentliches sein, während doch den Angehörigen des Kantons Wallis, und wohl nur auf Grund der angeführten Bestimmung des Finanzgesetzes, das Spiel in dem Etablissement zu Saxon als ein öffentliches Hazardspiel verboten ist; es soll kein öffentliches sein, während ferner die Offizialen oder Bediensteten in den Spielsälen, gleich den Offizialen der Bundesversammlung, mit der weißrothen Armbinde — den Standesfarben, wie der Eidgenossenschaft, so auch des Kantons Wallis — funktionieren; ja es soll kein öffentliches sein, während man doch, wie ferner versichert wird, dem Institut auch dadurch das Emblem einer öffentlichen Anstalt gab, daß man deren Eingang sogar mit dem Wappen des Kantons Wallis und der Eidgenossenschaft zu krönen gestattet hat. Wenn ein solches Spielinstitut im Kanton Wallis nach dem Gesetze kein öffentliches ist, so muß man fragen, was denn das Gesetz und der Gesetzgeber des Kantons Wallis unter „öffentlichen Hazardspielen“ verstehen?

Ob aber öffentlich oder nicht öffentlich, es will der Kommission weder schieflich noch statthäft scheinen, daß im Diadem, im Stirnband des Spielhauses zu Saxon das eidgenössische Kreuz und die Sterne von Wallis glänzen!

Hier sei uns auch ein Wort an den hohen Bundesrath zu adressiren erlaubt. Die Heraldik hat dem Wappen der Eidgenossenschaft keine Schildhalter gegeben. Sinnig und recht. Einfach, frei, auf sich

selbst gestützt, steht es da, das weiße Kreuz im rothen Feld. Seine Schildhalter sind nicht Löwen und nicht Adler; seine Schildhalter sind das ganze Schweizervolk und die Ehre des Schweizernamens. Damit ist aber nicht gesagt, der Bundesrath hätte die Kompetenz nicht, vorzuzuforgen, daß dieses eidgenössische Wappen nicht nach Belieben jedem Unternehmen im Lande an die Stirne geheftet würde. Es wäre damit vorgesorgt, daß, nicht das eidgenössische Wappen, sondern der eidgenössische Name hie und da vor Mißverständniß und Schaden bewahrt bliebe!

Gleichwohl geht die Kommission in vorstehender Frage grundsätzlich mit dem Bundesrath so weit einig, es sei nach dem heutigen Bundesrecht der Bund nicht kompetent, gegen den Bestand des Spieltablissements in Saxon eine maßgebende Verfügung zu treffen.

Dagegen sind in der Sache offenbar verschiedene inkorrekte Dinge gegangen, welche die öffentliche Meinung nicht werden zur Ruhe kommen lassen, bis das Aergerniß beseitigt ist. Wir glauben daher, es dürfte im mehrfachen Interesse unseres geachteten Mitstandes Wallis selbst liegen, wenn seine Behörden veranlaßt würden, dem vielfach anstößigen Wesen in Saxon, dem einzigen Fleck auf eidgenössischer Erde, wo eine "Spielhölle" besteht, sobald wie möglich ein Ende zu machen. Die Kommission glaubt, der Bund dürfte dem Kanton um so eher in der Sache wenigstens seine moralische Unterstützung entgegen bringen, weil die h. Regierung des Kantons selbst in loyaler Weise erklärt, daß das Spielhaus in Saxon keineswegs ihr Schoßkind sei, daß sie keineswegs dessen Patronat übernehme, sondern daß sie vielmehr die bezügliche Konzession nach deren Erlöschen im Jahr 1877 nicht mehr erneuere, ja daß sie überhaupt eine derartige Konzession im Kanton gar nicht mehr ertheilen werde.

Zu einem Befehl an den Kanton Wallis, das Spielhaus in Saxon sofort aufzuheben, hat der Bund kein konstitutionelles Recht, aber zu einem dießfälligen freundeidgenössischen Wunsche an den Mitstand Wallis eine moralische Pflicht.

Ihre Kommission richtet aber hiebei ihren Blick nicht bloß auf den Kanton Wallis.

Es ist bekannt, daß bereits vor Jahren fremde Unternehmer wiederholt mit dem Gedanken umgingen, im Aargauischen Kurort Baden ebenfalls ein Spielhaus zu etabliren. Wiederholt hat die Regierung des Kantons die gefährliche Zumuthung, und zuletzt in einer Weise abgewiesen, daß der Kanton Aargau seither mit ähnlichen Versuchungen verschont blieb. Nach öffentlichen Blättern soll in jüngsten Jahren auch eine derartige Versuchung an den Kanton Zug herangetreten sein. Zur Ehre des Kantons und zum Glück des Landes, wie es scheint, auch dort ohne Erfolg. Nun laufen, wie früher verlautete, die Verträge der

Spielhäuser in verschiedenen deutschen Kurorten ihrem Ende entgegen, ohne daß sie bei den dortigen, selbst monarchischen Regierungen Aussicht auf neue Konzessionen haben. Es ist daher schon vielfach die Besorgniß ausgesprochen worden, es möchten infolge dessen derartige Institute bei uns einen neuen, noch frischen Boden für ihre Thätigkeit suchen, und vielleicht bei den goldenen Schwindelbergen, die sie versprechen, da und dort auch finden. Angesichts dieser Thatsachen und Besorgnisse, glaubt die Kommission, es sollte dem Uebel rechtzeitig, gründlich und allgemein von Bundes wegen vorgebaut werden.

Wir geben uns die Ehre, Ihnen, gestützt auf diese unsere Berichtserstattung, folgende Anträge

zu hinterbringen:

Der Schweizerische Ständerath wolle beschließen:

1) Es sei die hohe Regierung des Kantons Wallis durch den Bundesrath freundeidgenösslich einzuladen und zu ersuchen, die für das Spieletablisement in den Vädern zu Saxon seiner Zeit ertheilte Bewilligung zurückzuziehen, jedenfalls in Gemäßheit ihrer Zusicherung weder die fragliche Bewilligung nach deren Erlöschen zu erneuern, noch ferner ähnliche Konzessionen im Kanton zu ertheilen.

2) Es sei die ständeräthliche Kommission für die Revision der Bundesverfassung einzuladen, bei der Revisionsberathung auch die Frage über Errichtung und Betrieb von Lotterien und Spieletablisementen im Gebiete der Eidgenossenschaft in nähere Würdigung zu ziehen.

3) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung von Ziffer 1 beauftragt.

Bern, am 14. Dezember 1870.

Im Namen der Kommission

Der Berichterstatter:

A. Keller.

**Bericht der ständeräthlichen Kommission über die Petition des Hrn. Elie Gay in Genf,
betreffend Aufhebung des Spielhauses in den Bädern zu Gaxon. (Vom 14. Dezember 1870.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.02.1871
Date	
Data	
Seite	141-148
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 785

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.